

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 33

DATUM 12.03.2004

NR: 5

**Geschäftsordnung des Fachbereichsrates
Fachbereich A
Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal
vom 11. März 2004**

Auf Grund von § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW: S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat des Fachbereiches Geistes- und Kulturwissenschaften erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Leitung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Wortmeldungen und Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Protokoll
- § 12 Beschließende Ausschüsse
- § 13 Stellvertretung
- § 14 Gäste und Hilfskräfte
- § 15 Änderung der Geschäftsordnung
- § 16 In-Kraft-Treten

§1 Vorsitz

- (1) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs ist die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates. Sie oder er bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt vertretungsweise die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz.

§2 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachbereichsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Fachbereichsrat ist von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich - spätestens innerhalb von 10 Tagen - einzuberufen, wenn ein Drittel der Fachbereichsratsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung des Fachbereichsrates geht den Mitgliedern mindestens 5 Kalendertage in der Vorlesungszeit bzw. 12 Kalendertage in der vorlesungsfreien Zeit vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag und nach Möglichkeit mit den erforderlichen Unterlagen zu. Einladungsschreiben und Tagesordnungsvorschlag gelten als rechtzeitig zugestellt, wenn sie von der oder dem Vorsitzenden weitere zwei Tage zuvor abgesandt worden sind und dies in den Akten vermerkt worden ist.
- (4) Zu außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von zwei Kalendertagen einberufen werden.
- (5) Sitzungstermine und Tagesordnung werden durch Aushang bekannt gegeben. Dem Rektorat werden die Termine und die Tagesordnung mitgeteilt.
- (6) Der Fachbereichsrat beschließt für eine angemessene Frist die Termine im Voraus.

§3 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates ist berechtigt, der oder dem Vorsitzenden bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte zur Beratung schriftlich vorzuschlagen.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates ist befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Diese Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Erhebt sich Widerspruch gegen die Aufnahme einzelner vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung, wird über diese Punkte abgestimmt; im Übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§4 Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er ruft die Gegenstände der Tagesordnung auf und eröffnet die Beratung. Sie oder er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf, führt die Abstimmungen und Wahlen durch und stellt deren Ergebnis fest.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die endgültige Fassung von Berichten, Beschlüssen, Vorschlägen und Stellungnahmen, soweit nicht der Fachbereichsrat die Fassung wörtlich beschlossen hat.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Personal- und Berufungsangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt (§ 17 Abs. 1 HG).
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Fachbereichsrates unterrichtet werden (§ 17 Abs. 2 HG).

§6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende achtet bei Abstimmungen und Wahlen darauf, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Wird der Fachbereichsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, ist er beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Auf diesen Umstand wird bei der Einladung hingewiesen. § 2 Absätze 3 und 4 finden Anwendung.

§7 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort. Sie oder er hält sich in der Regel an die Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann eine Beratung nach sachlichen Gesichtspunkten gliedern oder das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Mit Zustimmung der jeweiligen Rednerin oder des jeweiligen Redners lässt sie oder er Zwischenfragen zu. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten pro Wortmeldung vorsehen. Widerspricht ein Mitglied des Fachbereichsrates, wird über diesen Einspruch abgestimmt.
- (3) Antragstellerinnen und Antragsteller sind berechtigt, sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort zu ergreifen. Dies gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.
- (4) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates hat das Recht, persönliche Erklärungen zu Protokoll zu geben.

§8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.

- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
 - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
 - c) befristete Unterbrechung der Sitzung;
 - d) Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
 - f) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
 - g) Vertagung einer Beschlussfassung;
 - h) Nichtbehandlung eines Antrages;
 - i) Überweisung einer Sache;
 - j) Schluss der Debatte;
 - k) Schluss der Rednerliste;
 - l) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder);
 - m) Redezeitbeschränkung (jedoch nicht unter 3 Minuten);
 - n) geheime Abstimmung (erfolgt auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder);
 - o) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fachbereichsrates.
- (3) Zu einem Geschäftsordnungsantrag werden höchstens zwei Rednerinnen oder Redner für und zwei Rednerinnen oder Redner gegen den Antrag gehört. Jeder Beitrag dauert höchstens zwei Minuten. Die Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Sie beziehen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Tagesordnung des Fachbereichsrates.
- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Absatzes 2 beraten und entschieden.
- (5) Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. Im Übrigen wird mit einfacher Mehrheit entschieden, sofern nicht in Absatz 2 andere Mehrheiten vorgesehen sind.
- (6) Beschlüsse zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen finden grundsätzlich im Anschluss an die Beratung des Gegenstandes statt.
- (2) Die oder der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrages bekannt.
- (3) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (4) Soweit keine anderen Vorschriften entgegenstehen, wird durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim (§ 8 Abs. 2 n). Über Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt (§ 15 Abs. 2 HG).
- (5) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Stellvertretungsregel bleibt unberührt.
- (6) Nicht abgegebene Stimmen anwesender Mitglieder werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht gezählt.
- (7) Soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, ist ein Antrag angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen diejenigen der Nein-Stimmen übersteigt (einfache Mehrheit).

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

- (8) Jedes überstimmte Mitglied hat das Recht, einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darzulegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt worden ist (§ 15 Abs. 3. HG). Das Sondervotum ist innerhalb einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, wird das Sondervotum beigelegt.
- (9) § 14 HG bleibt unberührt.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen finden statt, wenn sie in eine schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen sind. Sie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim. § 14 HG findet Anwendung.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied gibt bei einer Wahl höchstens so viele Stimmen ab, wie Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (3) Im ersten Wahlgang sind die Bewerberinnen und Bewerber gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen, mindestens aber die der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Reihenfolge der Gewählten entscheidet die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen.
- (4) Konnten im ersten Wahlgang nicht alle zu vergebenden Plätze besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt sind, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Bei Stimmengleichheit findet, falls erforderlich, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Soweit nicht anderes bestimmt ist, erfolgt eine Nachwahl jeweils für den Rest der regulären Amtszeit.

§11 Protokoll

- (1) Das Protokoll enthält eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, eine Aufzählung der behandelten Gegenstände, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Ergebnisse und Stimmenverhältnisse von Wahlen sowie etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten. Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Fachbereichsratsmitgliedes anzugeben.
- (2) Jedem Mitglied des Fachbereichsrates und dem Rektorat wird das Protokoll unverzüglich, spätestens aber mit der Einladung zur folgenden Fachbereichsratssitzung zugestellt. Einsprüche gegen das Protokoll sind in der Sitzung des Fachbereichsrates einzu legen, die auf die Zustellung des Protokolls folgt.
- (3) Das Protokoll wird durch den Fachbereichsrat genehmigt. Es wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (4) Das Protokoll wird in geeigneter Weise öffentlich gemacht. Ausgenommen sind Tagungsordnungspunkte, die in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt worden sind.

§ 12 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Fachbereichsrat kann für bestimmte Aufgaben nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 HG beschließende Ausschüsse bilden. Über deren Wahrnehmung berichtet die oder der Vorsitzende eines beschließenden Ausschusses dem Fachbereichsrat.
- (2) Im Fachbereichsrat wird regelmäßig über die Arbeit des beschließenden Ausschusses zur Lehrerbildung berichtet.

§13 Stellvertretung

- (1) Die gemäß Wahlordnung bestellten Vertreter werden direkt von den Mitgliedern, die sich für eine Sitzung entschuldigt haben und abwesend sind, über die Einladung zur Sitzung und deren Tagesordnungsvorschlag informiert. Sie erhalten alle erforderlichen Unterlagen.
- (2) Kumulative Stellvertretung ist nicht möglich.

§14 Gäste und Hilfskräfte

- (1) Die oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Fachbereichsrates die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben Rederecht.
- (2) Gast- und Rederecht genießt die Sprecherin oder der Sprecher oder eine bzw. ein von ihr oder ihm, ersatzweise von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte Vertreterin oder bestimmter Vertreter des Faches, dessen Angelegenheiten verhandelt werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzungen weitere Fachbereichsmitglieder als Hilfskräfte zu bestellen.

§15 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag möglich.
- (2) Der Änderungsantrag ist in vollem Wortlaut mit der Einladung zu versenden.
- (3) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates.

§16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Geschäftsordnungen des Fachbereichsrates für den Fachbereich 2 Geschichte - Philosophie - Theologie vom 08.07.1998 (Amt. Mittlg. 25/98) und des Fachbereichsrates für den Fachbereich 4 Sprach- und Literaturwissenschaft vom 05.03.1996 (Amtl. Mittlg. 8/96) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates A - Geistes- und Kulturwissenschaften - vom 29. Januar 2004.

Wuppertal, den 11. März 2004

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge